

SATZUNG
der Ortsgemeinde Leutesdorf
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 09.12.2024

Der Gemeinderat Leutesdorf hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162) und der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2011 (GVBl. S. 25) sowie des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Leutesdorf die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Gebühren gem. § 2 ff erhoben.

§ 2

Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	130,00 Euro
b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr an	600,00 Euro
c)	Urnenreihengrab	500,00 Euro
d)	Urnen Doppelgrab	700,00 Euro
e)	Anonyme Urnengrabstelle	700,00 Euro
f)	Urnenbaumgrab Einzelgrab	500,00 Euro
g)	Urnenbaumgrab Doppelgrab	700,00 Euro

Bei Buchstabe f) und g) ist Grabschmuck einschließlich Grablichter ausschließlich auf der dafür vorgesehenen Sammelfläche zulässig.

§ 3

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Erwerb des Nutzungsrechts durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

a)	eine Doppelgrabstätte	2.600,00 Euro
b)	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen, bei denen die Ruhefrist das Nutzungsrecht überschreitet, je Jahr	130,00 Euro
c)	Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a) und b)	2.600,00 €

§ 4

Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| 1. Beisetzung eines Sarges | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 400,00 Euro |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 650,00 Euro |
| 2. Beisetzung einer Urne | 200,00 Euro |

§ 5

Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen

Das Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Ausgaben zu erstatten.

§ 6

Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|------------------------------|-------------|
| Nutzung der Aussegnungshalle | 200,00 Euro |
|------------------------------|-------------|

§ 7

Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergl.

- | | |
|---|------------|
| a) bei einstelligen Reihen-, Wahl- und Urnengrabstätten | 40,00 Euro |
| b) bei mehrstelligen Wahlgrabstätten | 50,00 Euro |

§ 8

Gebührensschuldner

- Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
 - bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller
- Gebührensschuldner ist in jedem Fall auch
 - der Antragsteller,
 - diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
- Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Fälligkeit

- Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung fällig, und zwar mit der Beantragung der Leistung.
- Die Gebühren sind nach Anforderung innerhalb von vier Wochen an die Verbandsgemeindekasse Bad Hönningen zu zahlen.

§ 10
Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 18.07.2013 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Leutesdorf, den 09.12.2024
ORTSGEMEINDE LEUTESDORF

Markus Konitzer
Ortsbürgermeister

Hinweis: Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde Bad Hönningen, Marktstraße 1, 53557 Bad Hönningen, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Leutesdorf, den 09.12.2024
Ortsgemeinde Leutesdorf
Markus Konitzer
Ortsbürgermeister Leutesdorf

Bad Hönningen, den 12.12.2024
Verbandsgemeinde Bad Hönningen
Jan Ermtraud
Bürgermeister der
Verbandsgemeinde Bad Hönningen